

geschenkt von Kaisern und Königen zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und gehet solch Amt das Evangelium gar nichts an. Daher ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: das Evangelium predigen und Sünde vergeben; die Lehre beurtheilen, und die Lehre, welche dem Evangelio entgegen ist, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeine ausschließen, ohne menschliche Gewalt, und allein durch Gottes Wort. Und in diesem Fall sind die Pfarrleute und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, wie dieser Spruch Christi lautet, Luc. am 10.: „Wer euch höret, der höret mich.“ Wo sie aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, bestimmen oder aufrichten, haben wir Gottes Befehl in solchem Fall, daß wir nicht sollen gehorsam sein, Matth. am 7.: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten;“ und Galat. am 1.: „So auch wir, oder ein Engel vom Himmel, euch ein anderes Evangelium predigen würde, denn das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht;“ und in der 2. Epistel zu den Corinth. am 13.: „Wir haben keine Macht wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit;“ ebenso: „Nach der Macht, welche mir der Herr zu bessern, und nicht zu verderben gegeben hat.“ Und St. Augustin schreibt in der Epistel wider Pelagius: Man soll auch den Bischöfen, die ordentlich gewählt sind, nicht folgen, wo sie irren, oder etwas wider die heilige Schrift lehren oder anordnen. — Daß aber die Bischöfe anderweitig Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich in Ehefachen oder Zehnten, haben sie solches aus Kraft menschlicher Rechte. Wo sie aber nachlässig wären in solchem Amte, so sind die Fürsten schuldig, (sie thun's nun gern, oder ungern), hierin ihren Unterthanen um Friedens willen Recht zu sprechen, zur Verhütung des Unfriedens und großer Unruhe in den Ländern.

Weiter fragt man, ob auch Bischöfe Macht haben, Ceremonien in den Kirchen einzuführen, dergleichen: Satzungen von Speisen, Feiertagen,